VVS MfS 014-343/83

Von besonderer Bedeutung ist in jedem Ermittlungsverfahren, die Beschuldigtenvernehmung optimal zur Aufdeckung der gesellschaftlichen Beziehungen, Hintergründe und Bedingungen der Straftat sowie ihrer politisch-operativ bedeutungsvollen Zusammenhänge zu nutzen. In den von der Linie IX bearbeiteten Verfahren umfaßt das vor allem die Entlarvung und den Nachweis möglicher Zusammenhänge der Straftat als direktes feindlich gesteuertes Vorgehen.

Die Erlangung von Informationen über gegnerische Pläne und konkrete Vorhaben feindlich-negativer Kräfte ist von großer Bedeutung für die Wahrung der den Untersuchungsorganen des MfS obliegenden Verantwortung zur Bekämpfung feindlicher Tätigkeit.

Die Feststellung der gesellschaftlichen Zusammenhänge strafrechtlich relevanten Geschehens, die Feststellungen ihrer Beziehungen zum Vorgehen des Gegners, dient der realen Wesensbestimmung der Straftat. Sie sind Grundlage für die Erarbeitung
der persönlichen Tatbeiträge, die die Beschuldigten rechtlich
zu Verantworten haben.

- Der Informationsbedarf der Beschuldigtenvernehmung umfaßt <u>alle</u>
 <u>Elemente des Gegenstandes der Beweisführung</u>. D. h. die Beantwortung der Frage: "Was soll und muß im Ermittlungsverfahren
 erkannt und bewiesen werden?". Das ist insbesondere:
 - der Nachweis der <u>Identität</u> des Beschuldigten mit dem Täter einer stattgefundenen Straftat,
 - der Beweis der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung auf das angegriffene Objekt,
 - der Beweis zu den sich aus dem jeweiligen Straftatbestand ergebenden Anforderungen bezüglich der <u>objektiven Seite</u> des Handelrs des Beschuldigten in Form eines aktiven Tuns oder Unterlassens,